

Merkblatt für Antragsteller zum Förderprogramm 2016

„Projekte im Vor- und Umfeld der Pflege - Niedrigschwellige Betreuungsangebote und Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach §§ 45 c, d SGB XI“

Ihre Organisation beabsichtigt für ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz (Betreuungsgruppe oder Häuslicher Betreuungsdienst) oder für eine Initiative des Ehrenamtes und der Selbsthilfe (Seniorennetzwerk, Pflegebegleiter-Initiative oder sonstiges Angebot wie Besuchsdienste oder Urlaub ohne Koffer) im Landkreis Tübingen einen Förderantrag auf Mittel des Landkreises Tübingen, des Landes Baden-Württemberg und der Pflegeversicherung zu stellen?

Im Folgenden finden Sie die Fördergrundsätze für das Förderprogramm des Landkreises Tübingen sowie wichtige Informationen zum Antragsverfahren und Beratungsmöglichkeiten.

Die Grundsätze für die Förderung aus Mitteln des Landes und der Pflegeversicherung (Komplementärförderung) für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach §45c SGB XI und für Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in § 45d SGB XI finden Sie in der Betreuungsangeboteverordnung vom 28.11.2011 und in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 1.1.2012.

Bei Fragen zur Antragstellung und zum Förderprogramm des Landkreises Tübingen steht Ihnen zur Verfügung:

*Landratsamt Tübingen
Koordinatorin Seniorenarbeit und bürgerschaftliches Engagement
Frau Nathalie Küster
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen*

*Telefon: 07071/207-2064
Mail: n.kuester@kreis-tuebingen.de*

2. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der „Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 Satz 4 SGB XI sowie über die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 3 SGB XI“ vom 28.02.2011, der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen vom 22.12.2011“ sowie der einschlägigen Dienstanweisung der Abteilung Soziales.
3. Angebote und Initiativen können nur gefördert werden, wenn Pflegebedürftige oder Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf nach § 45 a Abs. 1 SGB XI sowie deren Angehörige in Gruppen oder im häuslichen Bereich unterstützt werden.
4. Einzelpersonen können nicht gefördert werden.
5. Zwingende Voraussetzung ist, dass die allgemeine Betreuung und Beaufsichtigung der Betroffenen nach Punkt 3 durch bürgerschaftlich Engagierte oder bürgerschaftlich Tätige erbracht wird. Eine Anleitung und Unterstützung durch Fachkräfte bzw. eine Supervision im Bedarfsfalle für die bürgerschaftlich Engagierten oder bürgerschaftlich Tätigen ist im Sinne der o.g. Verordnung vorzuhalten.
6. Bürgerschaftlich Engagierte sind Personen, deren Entschädigung sich auf den tatsächlich entstandenen Aufwand beschränkt. Bürgerschaftlich Tätige sind Personen, deren Aufwandsentschädigung § 3 Nummer 26 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt (derzeit 2.400 EUR im Jahr).
7. Die Angebote müssen regelmäßig und verlässlich stattfinden.
8. **Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XII** können insbesondere sein:
 - a. Betreuungsgruppen
 - b. Kreise von bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen zur stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
 - c. Tagesbetreuung in Kleingruppen
 - d. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen
 - e. familienentlastende Dienstleistungen
 - f. sonstige Angebote, die ein selbständiges Leben in der Häuslichkeit ermöglichen sollen

9. **Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XII** sind:

- a. Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, und
- b. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zum Ziel gesetzt haben.

10. Auf Antrag gewährt der Landkreis einzelnen Angeboten und Initiativen einen Zuschuss in Höhe von bis zu **1.250 EUR je Initiative**; maximal jedoch bis zum tatsächlich jährlich entstandenen Aufwand.

11. Die Landkreisförderung erfolgt in jedem Fall als Komplementärförderung. Dies bedeutet, dass Zuschüsse nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für das Förderjahr vergleichbare Zuschüsse des Landes, der Arbeitsverwaltung und/oder der Pflegeversicherung erhält.

12. **Förderanträge müssen bis zum 30.04.2016 vollständig, fristgerecht und in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung Soziales der Landkreisverwaltung eingereicht werden** (d.h. inklusive passendes Antragsformular, Projektbeschreibung sowie bei Bedarf Qualifikationsnachweis der Fachkräfte und Qualitätskonzept). Die Förderanträge sind zu adressieren an:

Landratsamt Tübingen
Koordinator/in Seniorenarbeit und bürgerschaftliches Engagement
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

13. Das am Antragszeitpunkt auf der Internetseite des Sozialministeriums www.sozialministerium-bw.de eingestellte Antragsformular ist zu verwenden.

➔ Das Formular ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises eingestellt:
<http://www.kreis-tuebingen.de/betreuungsgruppen>

14. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge des Antrageingangs gewährt („Windhundverfahren“). Stehen bei datumsgleichen Antrageingängen nicht mehr genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, entscheidet das Los.

15. **Über die Verwendung der gewährten Mittel ist spätestens bis zum 30.06.2017 Rechenschaft abzulegen.** Der am Antragszeitpunkt auf der Internetseite des Sozialministeriums (www.sozialministerium-bw.de) eingestellte Vordruck zum Verwendungsnachweis ist zu verwenden.

➔ Das Formular ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises eingestellt:
<http://www.kreis-tuebingen.de/betreuungsgruppen>

16. Initiativen können nur gefördert werden, wenn bestimmte fachliche Mindeststandards erfüllt werden. Die Bestimmungen der §§ 45 b, c, d SGB XI sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Sozialministeriums sind zu beachten.

17. Die beim Landratsamt eingereichten Unterlagen werden – sofern kommunale Zuschüsse gewährt werden – an die entsprechenden Stellen zur Beantragung von Fördermitteln des Landes und der Pflegeversicherung zusammen weitergeleitet. Die geforderte Bestätigung über die Übereinstimmung mit der Kreispflegeplanung wird von der Landkreisverwaltung erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
18. Der Landkreis kann das Förderverfahren in einem Haushaltsjahr ein zweites Mal ausschreiben, sofern bei der ersten Ausschreibung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Ziffer 1 nicht ausgeschöpft werden. Bei der erneuten Ausschreibung müssen die Anträge bis spätestens 30.09. des Förderjahres vollständig bei der Landkreisverwaltung eingereicht werden. Bei der erneuten Ausschreibung können nur Erstanträge bewilligt werden. Ein Erstantrag liegt vor, wenn für die jeweilige Initiative nicht bereits im Vorjahr Zuschüsse des Landkreises nach § 45 c SGB XI und § 45 d SGB XI bewilligt wurden.

Hinweis für Antragsteller: Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind begrenzt. Daher wird empfohlen, auch Erstanträge vor dem 30.04. des Förderjahres (s. Ziffer 12) zu stellen.

19. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antragsformulars bzw. beim Zusammenstellen der Anlagen folgendes:

- Beim Kosten- und Finanzierungsplan müssen Ausgaben und Einnahmen immer ausgeglichen sein. Wichtig ist, dass Sie Ihre Ausgaben genau auflisten. In einem zweiten Schritt können Sie dann darstellen, mit welchen (erwarteten) Einnahmen Sie Ihre voraussichtlichen Ausgaben decken wollen. Bedenken Sie, beim im Rahmen des Antragsverfahrens zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsplan können Ausgaben und Einnahmen geschätzt werden. Erst wenn Sie nach dem Förderjahr Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen, sind exakte und tatsächliche Ausgaben und Einnahmen anzugeben.
- Das Antragsformular und die Anlagen sind jeweils in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Eine Bestätigung über Höhe und Zeitpunkt der kommunalen Zuschüsse ist nur beizulegen, wenn Ihr Angebot oder Ihre Initiative neben der Landkreisförderung Mittel einer Gemeinde oder Stadt erhält.

Ergänzende Hinweise:

Die Zuschüsse für Angebote und Initiativen nach den §§ 45 c und 45 d SGB XI werden im Jahr 2016 auf Beschluss des Kreistages bereitgestellt. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Es kann nicht garantiert werden, dass im Jahr 2017 oder später ein vergleichbares Förderprogramm aufgelegt werden kann. Sind die im Haushaltsplan 2016 des Landkreises eingeplanten Mittel ausgeschöpft, können keine weiteren Mittel bereitgestellt werden.

Die Fördermittel des Landkreises werden nur unter Vorbehalt gewährt: Das entsprechende Angebot oder die Initiative erhält nur Fördermittel des Landkreises, sofern auch die Pflegeversicherung oder das Land eine Förderung nach den §§ 45 c und 45 d SGB XI gewährt. Werden weder vom Land noch von der Pflegeversicherung Zuschüsse gewährt, müssen bereits erhaltene Zahlungen des Landkreises zurückerstattet werden.

Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen, die Sie auf hier angegebenen Internetseiten Dritter erhalten, übernimmt der Landkreis Tübingen keine Gewähr.

Sie benötigen weitere Informationen und Beratung?

Informationen und Beratung zum Förderprogramm des Landkreises Tübingen:

Landratsamt Tübingen
Koordinator/in Seniorenarbeit und bürgerschaftliches Engagement
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

<http://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/309198.html?QUERYSTRING=seniorenarbeit>

Informationen und Beratungsangebot der Alzheimergesellschaft Baden-Württemberg zu Betreuungsgruppen für Demenzkranke (Förderung nach § 45 c SGB XI):

<http://www.alzheimer-bw.de/unser-angebot/niedrigschwellige-betreuungsangebote/>

Informationen und Beratungsangebot der „Pflege engagiert“- Agentur des Landesseniorenrates und des Paritätischen Bildungswerkes Baden-Württemberg (Förderung nach § 45 d SGB XI) :

<http://www.pflege-engagiert.de/agentur-pflege-engagiert/foerdermoeglichkeiten.html>